

MOTION von Daniel Jositsch (SP, Stäfa), Martin Naef (SP, Zürich) und Andrea Sprecher (SP, Zürich)

betreffend Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zur praktischen Umsetzung des Beschleunigungsgebots im Jugendstrafverfahren auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen. Insbesondere sind Richtzeiten für die angemessene durchschnittliche Dauer von Jugendstrafverfahren auszuarbeiten. Die Einhaltung der Richtzeiten im Jugendstrafverfahren ist periodisch über die Gesamtzahl der im Kanton Zürich abgeschlossenen Verfahren zu überprüfen. Sofern eine nachhaltige Überschreitung der durchschnittlichen Verfahrensdauer festgestellt wird, sind die entsprechenden personellen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen resp. dem Kantonsrat vorzuschlagen, die notwendig sind, um die durchschnittliche Verfahrensdauer ohne Einbusse der Verfahrensqualität nachhaltig unter die Richtdauer zu senken.

Daniel Jositsch
Martin Naef
Andrea Sprecher

263/2007

Begründung:

Im Jugendstrafverfahren ist es anerkanntermassen von zentraler Bedeutung, dass das Verfahren sehr rasch abgeschlossen werden kann. Auf die Tat soll möglichst umgehend die Reaktion der Gesellschaft folgen. Auf Grund der grossen Arbeitslast der Jugendanwaltschaften ist die durchschnittliche Untersuchungsdauer im Jugendstrafverfahren mit 149 Tagen viel zu lang. Dies, obwohl mittlerweile ein Teil der Verfahren auf dem schriftlichen Weg erfolgt. Diese Verfahrensbeschleunigung ist jedoch im Jugendstrafverfahren unzweckmässig und soll daher richtigerweise mit dem Postulat KR-Nr. 337/2006 rückgängig gemacht werden. In diesem Fall würde sich die Verfahrensdauer noch weiter verlängern.

Die Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens obliegt gemäss Art. 39 Abs. 1 JStG den Kantonen. Gemäss § 368 Abs. 1 StPO ist das Jugendstrafverfahren mit Beschleunigung zu führen. Dieser Grundsatz ist zu begrüessen, er stellt aber nicht mehr als die Wiederholung eines auch im Erwachsenenstrafrecht geltenden Verfahrensprinzips dar (siehe Art. 5 Ziff. 3 EMRK).

Der vorliegende Vorstoss zielt darauf ab, dem Beschleunigungsgrundsatz konkrete Form zu verleihen und zu gewährleisten, dass Massnahmen ergriffen werden, wenn die durchschnittliche Verfahrensdauer über eine gewisse Zeit ein bestimmtes Mass überschritten hat. Dazu benötigt es die Festlegung von Richtzeiten für die verschiedenen Phasen des Jugendstrafverfahrens. Die Festlegung dieser Richtzeiten muss aufgrund einer detaillierten Beurteilung des Jugendstrafverfahrens erfolgen und selbstverständlich einen Kompromiss zwischen dem verfahrensrechtlich Anstrebaren und dem betrieblich Vertretbaren darstellen. Unabhängig davon muss aber die durchschnittliche Verfahrensdauer gegenüber dem heutigen Zustand deutlich gesenkt werden.

Die durchschnittliche Dauer aller in einer Zeitperiode (in der Regel 1 Kalenderjahr) ist mit der Richtzeit zu vergleichen. Sofern eine nachhaltige, sprich wiederholte Überschreitung der Richtzeit festgestellt wird, sind entsprechende Massnahmen organisatorischer oder personeller Natur zu ergreifen resp. je nach Zuständigkeit dem Kantonsrat vorzuschlagen. Dies mit dem Ziel, die durchschnittliche Verfahrensdauer unter die Richtzeit zu senken. Die zu ergreifenden Massnahmen dürfen dabei keine negativen Auswirkungen auf die Verfahrensqualität zur Folge haben. Massnahmen wie die so genannte Fallpriorisierung, die mit dem Postulat KR-Nr. 337/2006 aufgehoben werden soll, sind unzweckmässig.